

KONGREGATION
FÜR DIE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS
UND DIE GESELLSCHAFTEN
DES APOSTOLISCHEN LEBENS

Rundschreiben
zum Motu proprio
von Papst Franziskus

Communis vita



LIBRERIA
EDITRICE
VATICANA

© 2019 – Amministrazione del Patrimonio della Sede Apostolica
e Libreria Editrice Vaticana – Città del Vaticano – All rights
reserved
International Copyright handled by Libreria Editrice Vaticana
00120 Città del Vaticano
Tel. 06.698.81032 – Fax 06.698.84716
E-mail: commerciale.lev@spc.va

ISBN 978-88-266-0354-4
www.vatican.va
www.libreriaeditricevaticana.va



APOSTOLISCHES SCHREIBEN
IN FORM EINES « MOTU PROPRIO »

VON PAPST
FRANZISKUS

COMMUNIS VITA

MIT DEM EINIGE NORMEN
DES KODEX DES KANONISCHEN
RECHTES GEÄNDERT WERDEN

Das Leben in Gemeinschaft ist ein Wesenselement des Ordenslebens. "Die Ordensleute haben unter Wahrung des gemeinsamen Lebens in einer eigenen Ordensniederlassung zu wohnen und dürfen sich nicht ohne Erlaubnis des Oberen aus ihr entfernen" (can. 665 § 1 CIC). Die Erfahrung der vergangenen

Jahre hat aber gezeigt, dass es in einigen Fällen zu Situationen unrechtmäßiger Abwesenheit von der Ordensniederlassung kommt, während derer sich die Ordensleute der Vollmacht des rechtmäßigen Oberen entziehen und manchmal auch nicht ausfindig zu machen sind.

Der Codex des Kanonischen Rechts verpflichtet die Oberen dazu, den unrechtmäßig abwesenden Ordensleuten nachzugehen, um ihnen zu helfen, zurückzukehren und in ihrer Berufung auszuharren (vgl. can. 665 § 2 CIC). Es kommt aber nicht selten vor, dass die Oberen nicht in der Lage sind, die abwesenden Ordensleute ausfindig zu machen. Nach der Norm des Codex des Kanonischen Rechtes ist es möglich, nach Verstreichen von wenigstens sechs Monaten unrechtmäßiger Abwesenheit (vgl. can. 696 CIC), den Entlassungsprozess aus dem Institut einzuleiten, wobei die festgelegte Vorgehensweise anzuwenden ist (vgl. can. 697 CIC). Wenn jedoch der Aufenthaltsort des Ordensmitgliedes unbekannt ist, wird

es schwierig, der tatsächlichen Situation Rechtssicherheit zu verleihen.

Um den Instituten zu helfen, die notwendige Disziplin zu beachten und die Entlassung des unrechtmäßig abwesenden Ordensmitgliedes, besonders in Fällen der

4

Unauffindbarkeit, durchführen zu können, haben Wir daher entschieden, unter Beibehaltung dessen, was im Hinblick auf die Entlassung nach sechs Monaten der unrechtmäßigen Abwesenheit festgelegt ist, im can. 694 § 1 unter den Gründen für eine *ipso facto* (ohne weiteres) erfolgende Entlassung aus dem Institut auch die längere unrechtmäßige Abwesenheit von der Ordensniederlassung, die sich wenigstens über zwölf nicht unterbrochene Monate hinzieht, aufzunehmen. Dabei ist ebendiese in can. 694 § 2 CIC beschriebene Vorgehensweise anzuwenden. Damit die Feststellung des Tatbestandes durch den höheren Oberen Rechtswirkung entfaltet, muss sie vom Heiligen Stuhl bestätigt werden; bei den Instituten diözesanen

Rechts ist die Bestätigung Sache des Bischofs des Hauptsitzes.

Die Einführung dieser neuen Nummer in den § 1 des can. 694 macht darüber hinaus eine Änderung des can. 729 erforderlich. Dieser Kanon bezieht sich auf die Säkularinstitute, für welche die Anwendung der fakultativen Entlassung aufgrund unrechtmäßiger Abwesenheit nicht vorgesehen ist.

In Anbetracht all dessen, bestimmen Wir nun wie folgt:

Art. 1. Can. 694 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Ein Mitglied gilt als ohne weiteres aus dem Institut entlassen, das:

1) offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist;

2) eine Ehe geschlossen oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form der Zivilehe, versucht hat;

3) im Sinne des can. 665 § 2 unrechtmäßig für zwölf ununterbrochene Monate von der Ordensniederlassung abwesend war, mit Blick auf die Unauffindbarkeit eben dieses Ordensmitgliedes.

§2. In diesen Fällen hat der höhere Obere mit seinem Rat unverzüglich nach Erhebung der Beweise den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung rechtlich feststeht.

§3. In dem in § 1, Nr. 3 vorgesehenen Fall, muss diese Feststellung, um Rechtskraft zu erlangen, vom Heiligen Stuhl bestätigt werden; bei den Instituten diözesanen Rechts ist die Bestätigung Sache des Bischofs des Hauptsitzes.

Art. 2. Can. 729 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

6

Ein Mitglied wird aus dem Institut entlassen gemäß can. 694 § 1, Nr. 1 und 2 und 695; die Konstitutionen haben überdies andere Entlassungsgründe festzulegen, vorausgesetzt, dass diese entsprechend schwerwiegend, nach Außen in Erscheinung getreten, zurechenbar und rechtlich bewiesen sind, und die in den can. 697700 festgelegte Vorgehensweise ist einzuhalten. Auf den Entlassenen wird die Vorschrift des can. 701 angewendet.

Wir ordnen an, dass alles, was in diesem in Form eines Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreibens bestimmt worden ist, fest und gültig bleibt, ungeachtet allem Entgegenstehenden, selbst wenn es besonderer Erwähnung würdig ist, und legen fest, dass es durch Veröffentlichung im *L'Osservatore Romano* promulgiert wird und am 10. April 2019 in Kraft tritt sowie später im offiziellen Publikationsorgan *Acta Apostolicae Sedis* herausgegeben wird.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter, am 19. März 2019, Hochfest des hl. Josef, im siebten Jahr Unseres Pontifikates.

FRANZISKUS PP.

Kongregation
für die Institute des geweihten lebens und
die Gesellschaften
des apostolischen lebens

Rundschreiben
zum *Motu proprio*
von Papst Franziskus

Communis vita

An die obersten Leiterinnen und Leiter.

Das Erscheinungsbild des „brüderlichen, gemeinsamen Lebens“ hat sich tatsächlich im Vergleich zur Vergangenheit in vielem verändert. „Diese Veränderungen wie auch die Hoffnungen und Enttäuschungen, die bis heute diesen Wandlungsprozess begleiten, rufen nach einer Neubesinnung im Lichte des II. Vatikanischen Konzils. Sie haben zu positiven, aber auch zu umstrittenen Ergebnissen geführt. Sie haben nicht wenige Werte des Evangeliums neu ins Licht gerückt und den Ordensgemeinschaften neue Vitalität

geschenkt. Sie haben jedoch auch Fragen geweckt, weil sie einige der typischen Elemente des brüderlichen Lebens in Gemeinschaft verdunkelt haben. In einigen Gegenden scheint die Ordensgemeinschaft sogar in den Augen der Ordensmänner und Ordensfrauen an Bedeutung verloren zu haben und womöglich nicht mehr ein erstrebenswertes Ideal zu sein“, so die am 2. Februar 1994 von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens herausgegebene Instruktion „das Brüderliche Leben in Gemeinschaft“, ein Dokument, das zweifellos auch heute noch aktuell ist, insbesondere in seiner Analyse der Erfahrungen sowohl der „positiven“ als auch der „fragwürdigeren Effekte „ im Gemeinschaftsleben.

Ein problematisches Ergebnis sind die Fälle von unrechtmäßiger Abwesenheit von der Gemeinschaft und Unauffindbarkeit der Ordensleute. Das von Papst Franziskus am 19. März diesen Jahres promulgierte m.p. *Communis vita*, mit dem er can. 694 des Kodex des

kanonischen Rechts modifiziert hat, ist im Zusammenhang mit den „fragwürdigen Auswirkungen“ einer „Distanzierung“ von einem entscheidenden Aspekt der Identität des Ordenslebens zu verstehen. In §1 wird ein dritter Grund für die *ipso facto* Entlassung aus dem Ordensinstitut hinzugefügt: Unrechtmäßige, im Sinne des can. 665 §2, zwölf Monate ununterbrochen dauernde Abwesenheit von der Ordensniederlassung und gleichzeitiger Unauffindbarkeit des betreffenden Ordensmitgliedes.

In §3 desselben *motu proprio* legt der Heilige Vater das Verfahren für den neuen Entlassungsgrund fest und bezieht das bereits in §2 desselben Artikels beschriebene Verfahren ein, das unverändert bleibt. Die vorgenannte Änderung bietet die Möglichkeit, eine Lösung für die Fälle der unrechtmäßigen Abwesenheit von Ordensleuten zu finden, die eben manchmal nicht auffindbar sind.

1. Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens hat bei der täglichen Ausübung ihrer

Aufgaben besonders einige Fälle beobachtet:

- Ordensmitglieder, die sich ohne Erlaubnis ihres Oberen, also unrechtmäßig, von der Ordensniederlassung entfernt haben, mit der Absicht, sich der Vollmacht der Oberen zu entziehen (vgl. can. 665 §2);
- Ordensleute, die eine Erlaubnis zur berechtigten Abwesenheit (vgl. can. 665 §1) oder ein Exklaustrationsindult (vgl. can. 686 §1) erhalten haben und die nach Ablauf der Frist nicht in die Gemeinschaft zurückgekehrt sind;
- Ordensleute, die sich unrechtmäßig entfernt haben und unauffindbar geworden sind, also dem eigenen Oberen weder Adresse noch Wohnsitz mitgeteilt haben, oder zumindest sichere Hinweise, wie sie zu finden sind.

2. Can. 694 §1, 3 gilt daher ausschließlich für Ordensleute, die unrechtmäßig abwesend und unauffindbar sind. Er gilt nicht:

- für Ordensleute, die zwar unauffindbar aber rechtmäßig abwesend;
- für Ordensleute, die zwar unrechtmäßig abwesend aber auffindbar sind.

Als nicht auffindbar gilt eine Person, von der man nur:

- die Telefonnummer,
- die E-Mail-Adresse,
- das Profil in sozialen Netzwerken
- oder eine irreführende Adresse hat.

3. Der Höhere Obere hat die Pflicht, dem unrechtmäßig abwesenden und unauffindbaren Ordensmitglied nachzugehen, indem er Informationen anfordert von:

- Mitbrüdern, Mitschwestern, ehemaligen Oberen, Bischöfen, dem örtlichen Klerus, Familienmitgliedern oder Verwandten;
- Zivilbehörden in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Datenschutzrecht.

Der zuständige Obere beschränkt sich in seinen Bemühungen nicht auf

sporadische und hastige Ermittlungen, sondern bringt seine echte Sorge für das Ordensmitglied zum Ausdruck, damit es zurückkehrt und in seiner Berufung ausharrt (vgl. can. 665 §2).

4. Die Nachforschungen bleiben oft erfolglos, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum wiederholt werden. Manchmal muss man einfach zur Kenntnis nehmen, dass Mitglieder sich absichtlich verbergen. Zuständigen Obere, die mit diesen Situationen konfrontiert sind, fragten das Dikasterium, wie sie sich verhalten sollen, um „der tatsächlichen Situation Rechtssicherheit zu verleihen“. Einige diesbezügliche Hinweise:

- Der zuständige Obere ist verpflichtet, für die durchgeführten Nachforschungen, Kontakt- oder Kommunikationsversuche zuverlässige Nachweise durch nachprüfbare Unterlagen zu erbringen.
- Bei erfolgloser Nachforschung erklärt der zuständige Obere die Unauffindbarkeit des Mitglieds.

5. Der zuständige Obere prüft den Fall mit seinem Rat und stellt eine Unauffindbarkeitserklärung aus. Diese Erklärung ist für die genaue Zeitbestimmung notwendig:

- für den Tag *a quo*, ab dem die Unauffindbarkeit zur Kenntnis genommen wird (vgl. Can. 203 §1);
- für den Ablauf der Fristen, um das Ende der zwölf aufeinander folgenden Monate zu bestimmen.

Der Tag *a quo*, von dem an die Unauffindbarkeit des Ordensmitglieds zur Kenntnis genommen wird, muss feststehen, damit der Zeitraum der zwölf Monate ohne Unterbrechung nicht unbestimmt bleibt.

6. Nach Ablauf der zwölf Monate, falls sich in dieser Zeit die Situation der Unauffindbarkeit des unrechtmäßig abwesenden Mitglieds in keiner Weise geändert hat, hat der zuständige Obere „den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung“ gemäß can. 694 ohne weiteres (*ipso facto*) „rechtlich feststeht“. Damit die Entlassung rechtlich feststeht, muss bei

der Entlassung von Mitgliedern von Instituten päpstlichen Rechts diese Erklärung vom Heiligen Stuhl bestätigt werden. Bei Instituten diözesanen Rechts bestätigt der Bischof des Hauptsitzes die Erklärung.

7. Die neue Norm (can. 694 §1, 3) gilt nicht für die Fälle vor dem 10. April 2019, kann also nicht rückwirkend angewandt werden, sonst hätte der Gesetzgeber dies eigens vorsehen müssen (vgl. can. 9). Das m.p. *Communis vita* hat auch die Änderung von can. 729 zur Folge, der sich auf die Säkularinstitute bezieht, da die Entlassung aufgrund unrechtmäßiger Abwesenheit auf die Mitglieder solcher Institute keine Anwendung findet.

In der Hoffnung auf eine korrekte Anwendung von can. 694 §1, 3°, lädt das Dikasterium die Höheren Oberen ein, sich der hier formulierten Implementierungsanweisungen mit dem Bewusstsein zu bedienen, dass die Ordensleute berufen sind, «ein konkretes Vorbild von Gemeinschaft zu bieten, in der es möglich ist, durch die Anerkennung der Würde jedes Menschen und der Gemeinsamkeit der Gabe, die jeder mitbringt, in brüderlichen Beziehungen zu leben», wie Papst Franziskus im *Apostolischen Schreiben* zum Jahr des geweihten Lebens vom 21. November 2014 bekräftigt.

Vatikanstadt, 8. September 2019

Am Fest Mariä Geburt

João Braz Kardinal de Aviz
Präfekt

✠ José Rodríguez Carballo, O.F.M.
Erzbischof Sekretär